

negiert, weil sie nicht darauf bedacht waren, den wahren Sachverhalt und die damit verbundenen gesellschaftlich bedeutsamen Umstände zu erforschen. Bei einer derartig formalen Arbeitsweise bleibt es dem Zufall überlassen, ob das Ergebnis eines Verfahrens der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht. Den Parteien wird nicht geholfen, überlebte und für ihre Entwicklung schädliche Auffassungen zu überwinden. Die gesellschaftlichen Kräfte bekommen nicht die Impulse, die sie befähigen, ihre Rechtsbeziehungen auf dem Boden der sozialistischen Gesetzlichkeit selbst zu regeln. Eine solche, auf die schnelle und bequeme Beendigung des Verfahrens gerichtete, elementare Grundsätze des sozialistischen Rechts verletzende Verfahrensweise ist unzulässig.

### **Die Erforschung der objektiven Wahrheit bei Anerkenntnissen im Streitverfahren**

Haben sich die Parteien im Güteverfahren geeinigt, dann besteht keine Möglichkeit, in das Streitverfahren einzutreten. Ist dagegen die Güteverhandlung gescheitert und sind die Parteien auf Antrag des Klägers in das Streitverfahren eingetreten, dann kann der Kläger im Falle des Anerkenntnisses seines Klaganspruchs den Erlaß eines Anerkenntnisurteils beantragen (§ 307 ZPO). Ein Anerkenntnisurteil kann — wie jedes andere Urteil — erst nach Eintritt in das Streitverfahren auf der Grundlage der gestellten Anträge ergehen (OG, Urt. vom 14. September 1954 — 1 Zz 146/54 — NJ 1954 S. 704; OG, Urt. vom 4. Januar 1955 — Za 144/54 — NJ 1955 S. 501). Erläßt das Gericht ein Anerkenntnisurteil, das Ausdruck einer Zusammenführung der Parteien auf der Grundlage des wahren Sachverhalts und der zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen ist, so erfüllt es die in seine Tätigkeit gesetzten Erwartungen. Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Tenor des Anerkenntnisurteils genauso lauten muß wie der eines streitigen Urteils, falls ein solches mangels eines Anerkenntnisses hätte ergehen müssen. Die Grenzen, innerhalb derer ein mit der sozialistischen Gesetzlichkeit übereinstimmendes Anerkenntnis abgegeben werden kann, sind von Fall zu Fall verschieden. Im Familienrecht sind sie — soweit überhaupt ein Anerkenntnisurteil möglich ist — im allgemeinen enger als im übrigen Zivilrecht. So hängt z. B. die Höhe des Unterhalts für ein Kind von dem Lebensbedarf und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten ab, und das Gericht hat eingehend zu ermitteln, wie die Lebensbedürfnisse des Berechtigten und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kindeseltern sind. Dem in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen lebenden Verpflichteten ist es jedoch durchaus erlaubt, einen höheren als den bei streitigem Urteil festzusetzenden Unterhaltsbetrag anzuerkennen. In anderen Zivilverfahren, in denen die Streitfälle nicht so sehr die gesellschaftlichen Interessen berühren und die Entscheidungen nicht so tiefgehend in die Lebensverhältnisse der Parteien eingreifen, wird ein Abweichen des Anerkenntnisses öfter Vorkommen als in Familienrechtssachen.

Ein Anerkenntnisurteil, das Ausdruck eines „von der sozialistischen Gesetzlichkeit unabhängigen Willens der Parteien“ ist, kann die Anforderungen, die an die gerichtliche Tätigkeit gestellt werden, nicht erfüllen. Verstößt das Anerkenntnis gegen zwingend zu beachtende gesetzliche Bestimmungen oder steht es zu den Grundsätzen unserer Rechtsordnung in Widerspruch, dann darf ein Anerkenntnisurteil nicht ergehen (OG, Urt. vom 8. Juli 1954 - Zz 16/54 - NJ 1954 S. 578; OG, Urt. vom 14. September 1954 — 1 Zz 146/54 — NJ 1954 S. 704).

Das Oberste Gericht mußte sich wiederholt mit solchen, im krassen Widerspruch zur sozialistischen Gesetzlichkeit stehenden Anerkenntnisurteilen befassen.

In mehreren Entscheidungen mußten die Anerkenntnisurteile aufgehoben werden, weil sie auf Anerkenntnissen beruhten, die zu den Grundsätzen unserer Rechtsordnung im Widerspruch standen oder gegen zwingend zu beachtende Bestimmungen verstießen.

Das Oberste Gericht hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß ein Anerkenntnis das Gericht nicht der Prüfung enthebt, ob das Anerkenntnis mit den Grundsätzen unserer Rechtsordnung und zwingend zu beachtenden Rechtsvorschriften übereinstimmt. Bestehen nach sorgfältiger Erörterung der Streitverhältnisse noch Zweifel an dieser Übereinstimmung, so muß erforderlichenfalls eine Beweisaufnahme zur Klärung und Behebung der Zweifel durchgeführt werden (OG, Urt. vom 4. Februar 1960 — 1 ZzF 58/59 — NJ 1960 S. 445; OG, Urt. vom 15. März 1960 - 1 ZzF 4/60 - NJ 1960 S. 481; OG, Urt. vom 21. Juni 1962 - 1 ZzF 34/62 - NJ 1962 S. 646).

Fehlerhafte Anerkenntnisurteile beruhen häufig auf einer formalen, andere Bestimmungen negierenden Anwendung des § 307 ZPO. Daß sich die jetzt noch geltende ZPO geradezu dafür anbietet, solche vom Leben losgelösten und schädlichen Entscheidungen zu treffen, ist angesichts des ihr zugrunde gelegten Verhandlungsprinzips nicht verwunderlich. Unverständlich ist es dagegen, daß es bei uns immer noch Gerichte gibt, die nicht die schon jetzt gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten suchen und ausnutzen, um zu vernünftigen und gerechten Entscheidungen zu gelangen. Im Rechtspflegeerlaß wird doch besonders herausgestellt, daß es darum geht, unsere sozialistische Rechtspflege im Kampf gegen alte, bürgerliche Rechtstraditionen, Formen und Praktiken durchzusetzen.

Der § 307 ZPO kann immer nur unter Berücksichtigung der sich aus anderen Bestimmungen — wie §§ 139, 142 bis 144, 272 b ZPO — ergebenden Gesichtspunkte angewendet werden.

### **Weitere für den Erlaß von Anerkenntnisurteilen zu beachtende Erfordernisse**

Die Gerichte müssen stets darauf achten, daß das Anerkenntnis eindeutig ist. Widerspricht es dem sonstigen Parteivorbringen, dann müssen Zweifel und Widersprüche sorgfältig behoben werden.

Der Anerkennende muß auch Klarheit über die Tragweite seines Anerkenntnisses im allgemeinen haben und über die konkreten Folgen unterrichtet worden sein. Das Oberste Gericht hat in einer Reihe von Entscheidungen die Gerichte immer wieder ermahnt, die Parteien über die Rechtsfolgen eines Anerkenntnisses aufzuklären. Mit allem Nachdruck wies es hierbei auf drohende prozessuale Nachteile hin, die sich daraus ergeben, daß sich der Anerkennende aller Verteidigungsmittel gegen den Klageanspruch begibt. Es machte deutlich, daß die Belehrung vor allem bei rechtsunkundigen Bürgern unerlässlich ist und insbesondere dort nicht fehlen darf, wo — wie z. B. bei Unterhaltsachen — durch die Entscheidung tief und nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Parteien eingegriffen wird. Diesem Ziel dient auch das zwingend zu beachtende Erfordernis, das Anerkenntnis zu Protokoll zu nehmen, es zu verlesen und vom Anerkennenden genehmigen zu lassen. Wiederholt mußten Gerichte gerügt werden, weil die Protokolle nicht auswiesen, daß diesen Verpflichtungen nachgekommen war (OG in NJ 1960 S. 445, 481).

Zusammenfassend ist folgendes zu sagen:

1. Die objektive Wahrheit ist auch in Verfahren zu erforschen, die mit einem Anerkenntnisurteil enden.

2. Bei Vorbereitung und Durchführung der Güteverhandlung veranlaßt das Gericht — unabhängig davon, ob das Verfahren schließlich mit einem Anerkenntnis-